

1. Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Seesen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Seesen beschlossen:

Artikel I

§ 6 Tierhaltung

§ 6 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Das Nds. Gesetz über die Haltung von gefährlichen Hunden“ bleibt unberührt“

wird ersetzt durch

„Entsprechende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt“.

§ 6 Abs. 7 wird neu eingefügt:

(6) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen und registrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

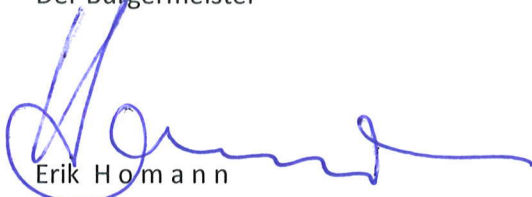
In § 11 Abs. 1 und Abs. 3 wird „Nds. SOG“ jeweils durch „NPOG“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Seesen, den 27.12.2019

Der Bürgermeister


Erik Homann

**Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Seesen vom 18.06.2009**

Veröffentlicht im Amtsblatt
für den Landkreis Goslar
Nr. 11 vom 25.06.2009

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 17.06.2009 für das Gebiet der Stadt Seesen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und straßenrechtliche Widmung alle befestigten und unbefestigten Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen oder sonstige Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr im Sinne des §1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) stattfindet.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit im Gebiet der Stadt zugänglich sind
 - a) Park- und Grünanlagen,
 - b) Friedhöfe und Gedenkplätze,
 - c) Kinderspiel- und Bolzplätze, dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Spiel- oder Bolzplätze freigegeben sind,
 - d) Sportanlagen und Freibäder.

§ 2

**Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen
- Benutzungsbeschränkungen -**

- (1) Die Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen ist jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Straßenrechts und der nachfolgenden Regelungen gestattet.
- (2) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert werden. Insbesondere ist es nicht gestattet,
 - a) öffentlich die Notdurft zu verrichten,
 - b) sich außerhalb konzessionierter Schankflächen im Freien zum Zwecke des Alkoholgenusses zusammenzufinden, sich im Zustand der Trunkenheit oder unter sonstigem Drogeneinfluss dort aufzuhalten oder sich auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zum Lagern niederzulassen und durch ärgerniserregendes Verhalten (z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Verunreinigungen, Abspielen von Radios oder ähnlichen Tonwiedergabegeräten) andere zu stören,
 - c) aggressiv zu betteln,
 - d) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Krankenfahrstühle - zu fahren oder mit Pferden zu reiten; es sei denn, die Wege sind durch eine entsprechende Beschilderung dafür freigegeben,

- e) in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren sowie Kraftfahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Abs. 1 und in öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 sowie an Gewässern zu waschen oder abzuspritzen,
 - f) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu schlafen oder zu übernachten; die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen zum Übernachten in Wohnwagen oder -mobilen gehen dieser Regelung vor,
 - g) Hydranten zur Löschwasserentnahme zu verdecken bzw. zu blockieren
 - h) öffentliche Sitzgelegenheiten in der Weise zu benutzen, dass die Füße auf der Sitzfläche abgestellt werden.
- (3) Das Betreten der Eisflächen aller Gewässer in der Stadt Seesen ist verboten, soweit sie nicht besonders durch Bekanntmachung freigegeben sind.
Nicht gestattet ist es, die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren, Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen (soweit nicht zum Fischereibetrieb oder zur Löschwasserversorgung erforderlich), Steine auf das Eis zu werfen oder das Eis zu verunreinigen.
- (4) Musiker oder Schauspieler müssen nach Aufforderung den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens aber 100 Meter weitergehen.
- (5) Das Radfahren auf befestigten Wegen in Park- und Grünflächen fällt bei Beachtung des Vorranges des Fußgängerverkehrs nicht unter die Benutzungsbeschränkungen von Abs. 2 Buchstabe d). Das Befahren erfolgt jedoch auf eigene Gefahr ohne Anspruch auf eine bestimmte Wegebeschaffenheit.
- (6) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen und dergleichen, die sich auf oder an den Gehwegen befinden, müssen - solange sie abfärben - durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht sein.

§ 3

Sauberkeit

- (1) Das unbefugte Bemalen, Besprühen, Bekleben, Behängen und Beschreiben von öffentlichen Gebäuden, Bauwerken, Flächen, Denkmälern, Masten, Bäumen, Verkehrszeichen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Gegenständen ist verboten.
- (2) Es ist verboten, öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen durch das Fortwerfen von Abfällen wie z. B. Papier, Verpackungsreste, leere Getränkebehälter, Zigarettenkippen, Kaugummi, Obstreste u. ä. zu verunreinigen.
- (3) Zur Abholung bereitgestellter Sperrmüll darf nicht den öffentlichen Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr behindern und Schachtdeckel oder Abdeckungen von Versorgungsanlagen verdecken oder in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Es ist verboten, bereitgestellten Sperrmüll beim Durchsuchen auseinander zu ziehen oder auszubreiten. Zur Abfuhr bereitgestellte Gegenstände wie Sperrmüll, Wertstoffe usw., die nicht abgeholt bzw. mitgenommen wurden, sind bis 18.00 Uhr des Abholungstages wieder zu beseitigen. Dieses gilt auch für die Fälle, in denen Dritte Gegenstände hinzugelegt haben.

- (4) Befinden sich auf einem Grundstück Ratten, so hat derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück ausübt (Besitzer), auf seine Kosten die ordnungsgemäße Rattenbekämpfung zu veranlassen. Ist ein Grundstücksbesitzer nicht gleichzeitig Eigentümer, so kann auch der Eigentümer verpflichtet werden.
Ist dem Verpflichteten eine erfolgreiche Rattenbekämpfung nicht möglich, so hat er dies der Stadt Seesen zu melden.
- (5) Das Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb behördlich zugelassener Waschplätze ist verboten.

§ 4

Ruhe und Ordnung

- (1) Ruhezeiten sind
 - a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
 - b) an Werktagen die Zeiten von
20.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe),
22.00 bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für den Betrieb von motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten oder -maschinen.
- (3) Geräuschvolle Arbeiten hoheitlicher, gewerblicher sowie forst- und landwirtschaftlicher Art fallen nicht unter das Verbot des Abs. 2. Dies gilt auch für den Betrieb von Schneeräumgeräten und für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen.
- (4) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstückes nicht stören.
- (5) Immissionsschutzrechtliche Sonderbestimmungen (z.B. die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) gehen den Regelungen der Absätze 1 bis 3 vor.

§ 5

Hausnummern

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind von ihren Eigentümern mit der von der Stadt Seesen festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummern haben die Grundstückseigentümer auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch im Falle einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein. Sie muss sich deutlich sichtbar und lesbar vom Hintergrund abheben und ist in einer Höhe von mindestens 2,00 Metern über oder neben dem Haupteingang wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Straßenseite liegt, neben oder über dem Hauseingang an der Hauswand,

- b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
- c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.

Liegt das Gebäude mehr als 10 Meter hinter der Straßenbegrenzungslinie ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.

- (3) Sind mehrere Gebäude, für die unterschiedliche Hausnummern vergeben worden sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe aller betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Privatweges anzubringen.
- (4) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlichen Hausnummern, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind, gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 6

Tierhaltung

- (1) Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 - a) unbeaufsichtigt umherläuft,
 - b) Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder belästigt,
 - c) öffentliche Straßen oder Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt. Verunreinigungen durch Kot sind durch die Hundehalterin oder den Hundehalter bzw. die mit der Führung beauftragte Person unverzüglich zu beseitigen. Hierzu geeignete Hilfsmittel, wie z. B. Plastiktüten, sind von diesen Personen in ausreichender Zahl mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (2) Im „Steinway-Kurpark“ und der Grünanlage vor dem Städt. Museum (siehe anliegende Karten a und b), auf Märkten, bei Umzügen sowie Veranstaltungen und Festen mit Menschenansammlungen dürfen Hunde nur an der Leine mitgeführt werden.
- (3) In der freien Landschaft und im Wald sind Hunde in der Zeit vom 01.04. bis 15.7. an der Leine zu führen.
- (4) Aggressive Hunde müssen in der Öffentlichkeit stets von geeigneten Personen an der Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen zusätzlich einen bissicheren Maulkorb tragen. Das Nds. Gesetz über die Haltung von gefährlichen Hunden bleibt unberührt.

Geeignet ist eine Person im Sinne dieser Verordnung, wenn sie in der Lage ist, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.

- (5) Verunreinigungen durch Großtiere (z. B. Pferde, Kühe) sind durch den Halter oder die das Tier bzw. die Tiere führende Person zeitnah zu beseitigen.
- (6) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im Stadtgebiet verboten.

§ 7

Spielplätze

- (1) Öffentliche Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis 12 Jahren und deren Aufsichtspersonen innerhalb der festgelegten Zeiten benutzt werden, soweit nicht über eine gesonderte Beschilderung eine anderweitige Regelung vorgesehen ist.
- (2) Zum Schutz der Benutzer ist es auf Kinderspiel- und auf den Bolzplätzen verboten,
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - b) Glasbehälter aller Art, Metallteile, Dosen oder Zigarettenskippen zu zerschlagen, wegzuworfen oder zurückzulassen,
 - d) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder und Krankenfahrstühle,
 - e) zu rauchen,
 - f) Alkohol oder Drogen mitzubringen und zu verzehren,
 - g) Tiere zu führen oder laufen zu lassen.

Ausgenommen von dem Verbot des Abs. 2 Buchstabe g) sind Blindenhunde. Sie dürfen auf Spiel- und Bolzplätzen geführt werden.

§ 8

Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

- (1) Grenzen Grundstücke an öffentliche Verkehrsflächen, so ist ein Lichtraumprofil freizuhalten. Dies beträgt in der Höhe über Fahrbahnen, Parkstreifen sowie sonstigen befahrbaren Verkehrsflächen 4,50 m und über den übrigen Verkehrsflächen (z. B. Gehwege, Radwege, Schrammborde) 2,50 m. Seitlich ist von der maßgeblichen Verkehrsfläche innerorts ein Abstand von 0,30 m und außerorts von mindestens 1,50 m freizuhalten. Die von den Grundstücken in das Lichtraumprofil hineinreichenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind entsprechend zu beseitigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.
- (2) Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind unter Berücksichtigung ggf. geltender naturschutzrechtlicher Auflagen und Vorgaben so zu beschneiden, dass keine Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Hydranten und sonstige amtliche Kennzeichen sowie Straßenbeleuchtungseinrichtungen verdeckt werden.
- (3) Eiszapfen und Schneeüberhänge an Dächern im Bereich von öffentlichen Straßen sind zu beseitigen.
- (4) Dachrinnen und Wasserfallrohre müssen so beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmer nicht durch überlaufendes oder aus schadhafte Stellen austretendes Wasser gefährdet werden. Regenwasser darf nicht offen über Gehwege geleitet werden.
- (5) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht so angebracht werden, dass sie Personen oder Tiere verletzen oder Sachen beschädigen können.

§ 9**Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Entzünden und Unterhalten von offenen Feuern außerhalb von dafür vorgesehenen Feuerstellen ist verboten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet sind, gehen der Regelung des Satzes 1 vor.
- (2) Es ist verboten, unbemannte Heißluftballone aufsteigen zu lassen, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird (sog. Himmelslaternen).

§ 10**Ausnahmegenehmigungen**

Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 9 können im Einzelfall von der Stadt Seesen zugelassen werden, wenn dies im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig oder erforderlich ist.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 9 Abs. 1 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 32 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. Abs. 2 NBrandSchG handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 9 Abs. 2 dieser Verordnung zuwider handelt
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG und § 32 Abs. 2 NBrandSchG mit jeweils einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 12**In-Kraft-Treten**

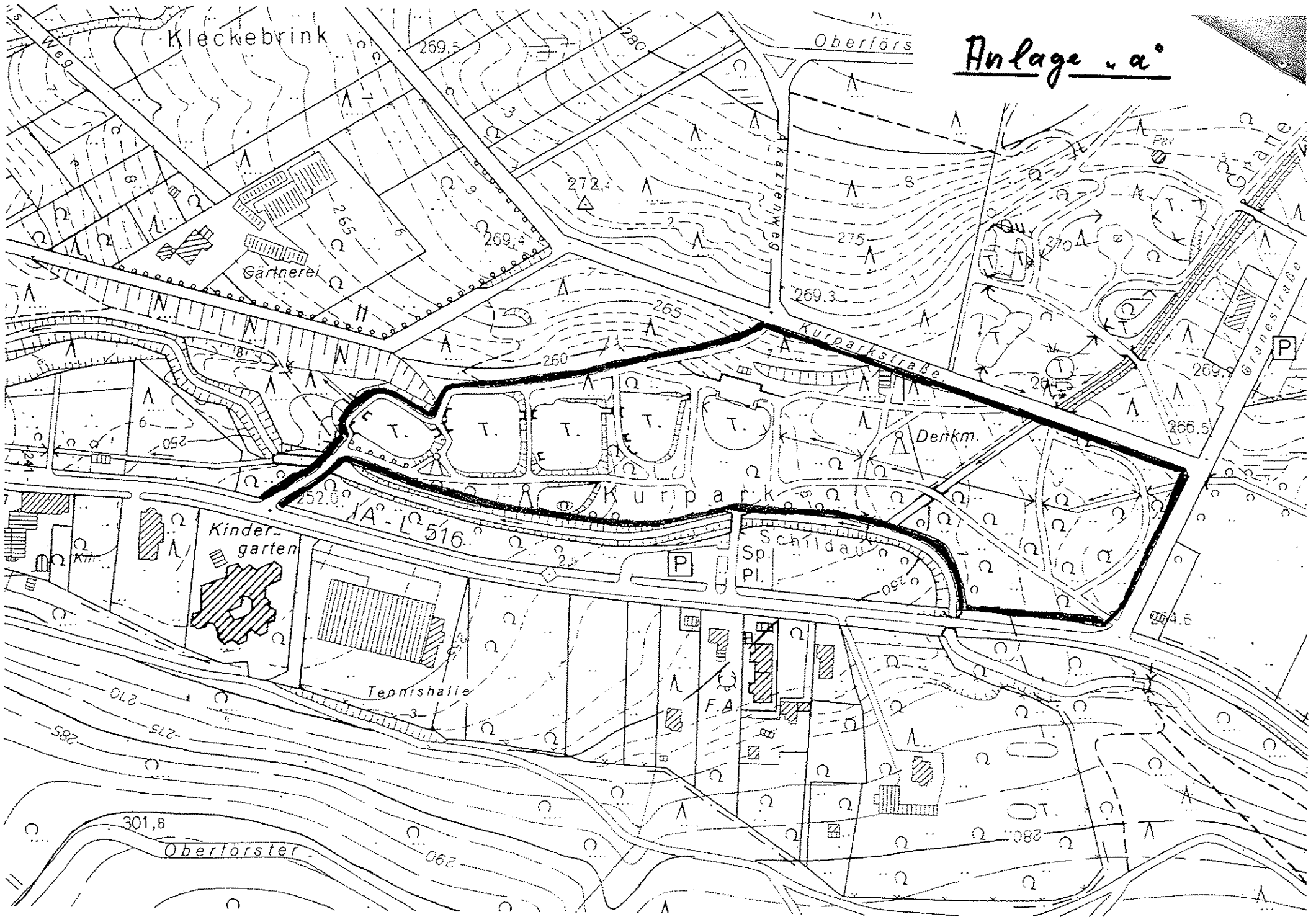
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Goslar in Kraft.
- (2) Die Verordnung über die Beschilderung der Straßen, Wege und Plätze sowie die Nummerierung von Gebäuden in der Stadt Seesen vom 23.05.2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Seesen, den 18.06.2009

STADT SEESEN

 Bürgermeister





Anlage a°

Kleckebrink

Oberförst

Gärtnerei

Kurzparkstraße

Granesstraße

Denkm.

Kurzpark

Kinder-garten

Sp. Pl.

Tennishalle

F.A.

Oberförster

A-L 516

269.5

280

272

269.4

269.3

265

260

266.5

252.0

250

270

275

285

301.8

290

280

4.6

Anlage „b“

